

Gemeinde Grafenhausen


3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“



Titelfoto: Hecke entlang der Gewerbestraße von Nord nach Süd

Umweltbelange nach § 13a BauGB Satzungsfassung

Stand: 06.02.2025

Auftraggeber: Gemeinde Grafenhausen Rathausplatz 1 79865 Grafenhausen	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Georg Kunz Dipl. Ing. (FH) Landespflege	Bearbeitung: Hanna Reuter M. Sc. Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1.1	<i>Anlass, Ziel und Zweck der Planung</i>	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Berücksichtigung von Stellungnahmen.....	3
2	Übergeordnete Fachplanungen	4
3	Inhalt der 3. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“	6
4	Berechnung der Flächenversiegelung	8
5	Abwägung der Umweltbelange	8
5.1	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	8
5.2	Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope	12
5.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	14
5.3.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	14
5.3.2	<i>Schutzgut Boden</i>	16
5.3.3	<i>Oberflächengewässer</i>	18
5.3.4	<i>Grundwasser</i>	18
5.3.5	<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	19
5.3.6	<i>Schutzgut Erholung / Landschaftsbild</i>	20
5.3.7	<i>Schutzgut Menschliche Gesundheit</i>	21
5.3.8	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	21
5.3.9	<i>Schutzgut Fläche</i>	21
5.3.10	<i>Biologische Vielfalt</i>	21
5.3.11	<i>Unfälle oder Katastrophen</i>	21
5.3.12	<i>Emissionen und Energienutzung</i>	22
5.3.13	<i>Wechselwirkungen</i>	23
6	Zusammenfassung	24

1 Einleitung

1.1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlass

Aus der „Begründung“ der Gemeinde Grafenhausen zur 3. Änderung des Bebauungsplans sind folgende Angaben zu entnehmen (folgend kursiv dargestellt):

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ trat am 24.07.2021 in Kraft. Damit hat die Gemeinde Grafenhausen ihr Gewerbegebiet erweitert, um der anhaltenden und dringenden Nachfrage an Gewerbegrundstücken zu begegnen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist am 09.07.2022 in Kraft getreten. Mit der 1. Änderung wurde klargestellt, dass Garagen, überdachte Stellplätze und hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, innerhalb der von Bebauung freizuhaltenen Fläche (Schutzstreifen) zulässig sind, wenn Sie den erhöhten Anforderungen zum „Bauen im Schutzstreifen“ unterhalb der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung entsprechen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist am 24.06.2023 in Kraft getreten. Mit der 2. Änderung wurden Alternativen zur festgesetzten Dachbegrünung auf mindestens 80% der Dachfläche ermöglicht.

Das erschlossene Gewerbegebiet ist in weiten Teilen bereits aufgesiedelt. Weitere Bauanträge liegen zur Genehmigung vor. Zwei östlich des Plangebiets angesiedelte ortsansässige Firmen möchten das neue Gewerbegebiet als Erweiterungsfläche ihrer Betriebe nutzen. Da die Firmen über die bereits bestehende Gewerbestraße erschlossen werden, ist derzeit ein Umweg über die neu erschlossene Gewerbestraße zur benachbarten Erweiterungsfläche erforderlich. Aus logistischen Gründen und zur Verkehrsvermeidung soll in zwei Teilbereichen ein direkter Anschluss der Grundstücke von der Gewerbestraße aus ermöglicht werden. Die Gemeinde möchte die Entwicklungspläne der ortsansässigen Betriebe unterstützen und begrüßt die direkte Anbindung der Erweiterungsflächen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ soll in zwei Teilbereichen der Geltungsbereich erweitert werden, um eine direkte Erschließung von der Gewerbestraße ins Gebiet zu ermöglichen.

Konkret werden mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Morgenwaide“ folgende Ziele verfolgt:

- *Zwei zusätzliche direkte Grundstückszufahrten*
- *Optimierung der Betriebsprozesse vorhandener Gewerbebetriebe*
- *Vermeidung von Befreiungen*
- *Verkehrsvermeidung innerhalb des Gewerbegebiets*
- *Weitestmöglicher Erhalt vorhandener Grünstrukturen*
- *Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung*

Plangebiet

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Grafenhausen. Die 3. Änderung umfasst eine Erweiterung von ca. 355 m² des Geltungsbereichs und wird im Osten vom bestehenden bzw. von der Gewerbestraße und einer Grünfläche mit Hochspannungsfreileitung begrenzt und unterteilt eine straßenparallele Grünfläche. Die Funktionalität des Grünraumes soll im Übrigen erhalten bleiben. Im Norden und Nordwesten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich des Gewerbegebiets Morgenwaide II an. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

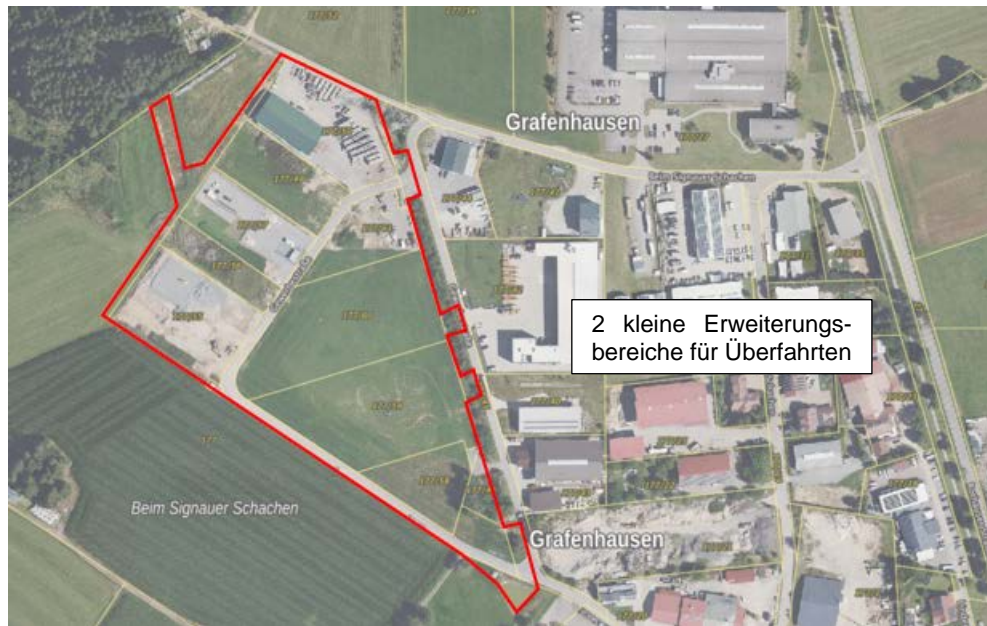


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“ (rot). Quelle Luftbild: Geoportal-BW.



Abbildung 2: Abgrenzungsplan der 3. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“ (Quelle: FSP Bebauungsplanänderung, Stand 17.10.2024)

1.2

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung leistet er einen Beitrag dazu, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren. Die Bebauungsplanänderung dient insbesondere der Nachverdichtung im bereits erschlossenen überplanten Bereich.

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nur dann aufgestellt werden, wenn in ihm entweder eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird bzw. von weniger als 70.000 m²

festgesetzt wird und auf Grund einer überschlägigen Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Größe des Geltungsbereichs liegt bei ca. 46.000 m², dies aber nur aus rein zeichentechnischen Gründen. Gegenstand der 3. Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung des Geltungsbereichs an zwei Stellen entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Schon um Anlass und Inhalt der Bebauungsplanänderung besser nachvollziehen und verstehen zu können, ist die Darstellung des gesamten Gewerbegebiets mit seinen zeichnerischen Festsetzungen samt den Erweiterungsflächen zielführend. Außerdem erleichtert eine einheitliche Planurkunde als Grundlage für zukünftige Baugenehmigungen den Prüfungsvorgang.

Die zu ändernde und zu betrachtende Fläche ist in Summe lediglich ca. 355 m² groß. Direkt südlich angrenzend befindet sich allerdings der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide II“ mit einer zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche von ca. 28.500 m² im Aufstellungsverfahren. Ein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang liegt somit vor. Der Schwellenwert von 20.000 m² wird überschritten, bleibt aber unterhalb des Schwellenwerts von 70.000 m². Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) nach § 13a (1) Nr.2 BauGB, die durch das Büro galaplan decker durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen von der Bebauungsplanänderung ausgehen werden.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die vorliegende Planung beinhaltet die Reduktion einer öffentlichen Verkehrsfläche zugunsten von Gewerbegebietsflächen. UVP-pflichtige Vorhaben werden somit nicht begründet.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten sind.

Das beschleunigte Verfahren ist auch dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen. Es sind keine Natura2000-Gebiete in der Nähe des Plangebiets vorhanden, weshalb keine Beeinträchtigungen durch die Bebauungsplanänderung zu erwarten sind.

Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Darüber hinaus kann auf die Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichts mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie auf die Zusammenfassende Erklärung verzichtet werden. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden. Diese werden für den Bebauungsplan auf Grundlage von § 1 (6) Nr. 7 BauGB zusammenfassend im Bericht „Umweltbelange“ behandelt.

1.3

Berücksichtigung von Stellungnahmen

Ergebnis der Offenlage

Folgende Anregungen des Landratsamt Waldshut und dem Naturschutzbund Deutschland sind im Zuge der Offenlage eingegangen und werden in den hier vorliegenden Umweltbelangen berücksichtigt:

Landratsamt Waldshut, Naturschutz

Hinweise auf das Bestehenbleiben der Ausgleichsverpflichtung bei weiteren Eingriffen zum BPlan Signauer Schachen .

→ werden redaktionell im Kapitel 2 aufgenommen.

Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Grafenhausen e.V.

Hinweise auf die bisher wertvolle Entwicklung der Hecke und deren Lebensräume. Empfehlung der Erstellung von „Benjes - Hecken“ im Falle der Rodung der Zufahrten.

→ wird im Kapitel 5.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgegriffen

2

Übergeordnete Fachplanungen

Flächennutzungsplan

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ im Jahr 2021 wurde auch der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal entsprechend geändert. Die Flächen westlich der Gewerbestraße waren bis 2021 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Im Zuge der 8. Änderung des FNP wurden Gewerbeflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen ausgewiesen.



Abbildung 3: FNP GVV Oberes Schlüchtal in der Fassung der 7. Änderung; rot gestrichelte Linie ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs

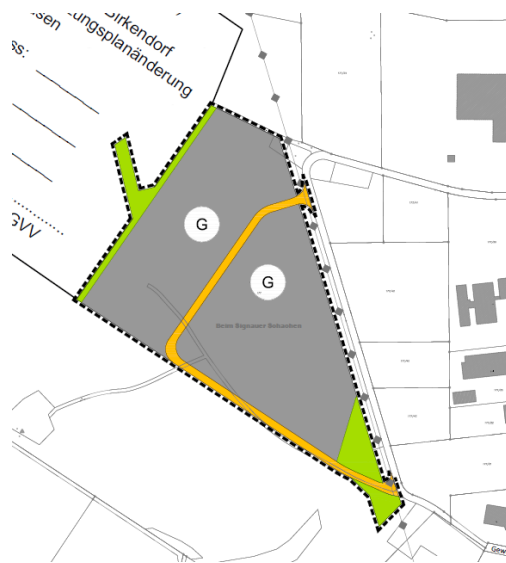


Abbildung 4: FNP GVV Oberes Schlüchtal; Darstellung nach der 8. Änderung (Quelle: FSP)

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Die 3. Änderung umfasst eine Erweiterung von ca. 355 m² des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ und wird im Osten vom bestehenden bzw. von der Gewerbestraße und einer Grünfläche mit Hochspannungsfreileitung begrenzt und unterteilt eine straßenparallele Grünfläche. Die Funktionalität des Grünraumes soll im Übrigen erhalten bleiben. Im Norden und Nordwesten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich des Gewerbegebiets Morgenwaide II an.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Morgenwaide" (Stand: 2021) (links) und dem Bebauungsplan mit der 3. Änderung (rechts) (Quelle FSP)

BPlan Signauer Schachen

Die beiden kleinen Erweiterungsflächen überlagern eine Ausgleichsfläche des Bebauungsplans „Signauer Schachen“. Die Flächen sind als Ausgleichsflächen bzw. Pflanzgebot für eine standortgerechte Hecke festgesetzt. Die Heckenbestände entlang der Gewerbestraße wurden zwischenzeitlich auch als, nach §30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop, kartiert.

Bislang wurde nur für die Verkehrsanbindung und die geplanten Grünflächen für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ in diese Heckenstruktur eingegriffen, so dass die festgesetzten Ausgleichsflächen zum größten Teil erhalten bleiben konnten.

Im Zuge des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ wurde seitens der UNB Waldshut festgestellt, dass die zwischen den beiden Gewerbegebieten liegende Biotopflächen nach Umsetzung der Bebauung der Grundstücke im Bereich „Gewerbegebiet Morgenwaide“ nicht mehr als, nach § 30 BNatSchG zu schützendes Biotop eingestuft werden kann und deshalb die Hecke an anderer Stelle vollständig auszugleichen ist.

Als Ausgleich für den „Verlust des Biotopstatus“ wurden Heckenpflanzungen nördlich des Plangebietes „Signauer Schachen“ und nordöstlich des Plangebietes „Gewerbegebiet Morgenwaide“ festgelegt. Die Heckenpflanzungen wurden bislang noch nicht umgesetzt. Die Umsetzung ist zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen für das Plangebiet „Morgenwaide II“ im Frühjahr 2025 vorgesehen.

Das Landratsamt Waldshut nahm am 16.12.2024 Stellung und verwies darauf, dass die hier relevanten Eingriffe in die Biotop- und Ausgleichsflächen über die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zur Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 182153370988 „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen“ auf Fl. Stk.-Nr. 177 Gemarkung Grafenhausen vom 08.03.2021 als noch mit umfasst angesehen werden kann.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass,

„Der Biotopausgleich zum Gewerbegebiet Morgenwaide der Ausnahmegenehmigung bezieht sich ausdrücklich auf den Statusverlust „als Biotop“. Von 3.350 m² Hecke sollten nach der Ausnahmegenehmigung 340 m² für die Bauleitplanung Morgenwaide Planung gerodet werden. Die restlichen 3.010 m² sollten stehen bleiben und lediglich ihren Status „als Biotop“ verlieren.

Sollten weitere größere Teile der Hecke zukünftig in Anspruch genommen werden, behält sich die Untere Naturschutzbehörde eine entsprechende weitere Prüfung vor ...“

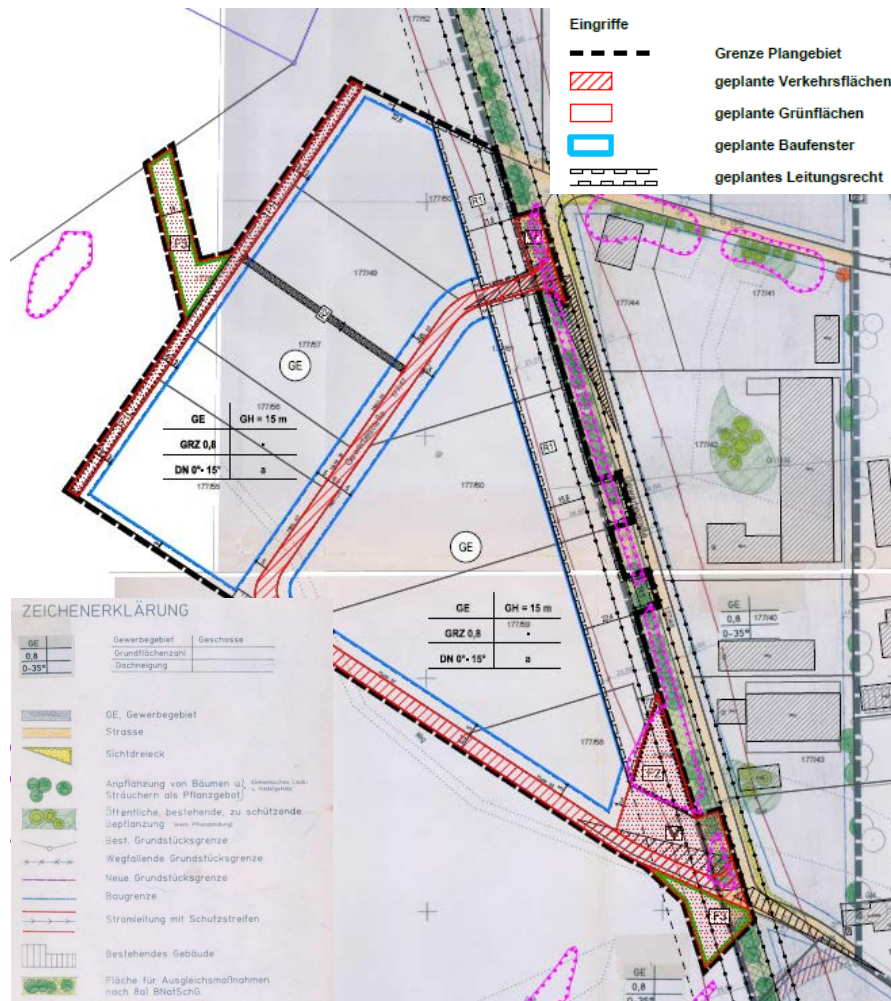


Abbildung 6: Plangebiet in Überlagerung des Bebauungsplans "Signauer Schachen" (Quelle galaplan decker, Bebauungsplan)

**Sonstige Fachbe-
lange** Forstwirtschaftliche Belange

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine forstwirtschaftlichen Belange tangiert. Es befinden sich keine Waldflächen in der näheren Umgebung.

Landwirtschaftliche Belange

Da die Änderungen auf der bereits vollständig Erschlossenen Gewerbegebietsfläche stattfinden, ergeben sich keine Veränderungen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

3 Inhalt der 3. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“

Plangebiet Das ca. 4,6 ha große Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Grafenhausen. Die 3. Änderung umfasst eine Erweiterung von ca. 355 m² des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ und wird im Osten vom bestehenden bzw. von der Gewerbestraße und einer Grünfläche mit Hochspannungsfreileitung begrenzt und unterteilt eine straßenparallele Grünfläche. Die Funktionalität des Grünraumes soll im Übrigen erhalten bleiben. Im Norden und Nordwesten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich des Gewerbegebiets Morgenwaide II an. (Quelle: Begründung 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“)

Planerisches Konzept

Die Bebauungsplanänderung beschränkt sich auf den zeichnerischen Teil. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften bleiben unverändert. Folgende Änderungen in der Planzeichnung sind erforderlich:

- Erweiterung des Gewerbegebiets an der östlichen Geltungsbereichsgrenze an zwei Stellen
- Anpassung der Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
- Festsetzung von Einfahrtsbereichen

(Quelle: Begründung 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“)



Abbildung 7: Gestaltung zum Bebauungsplanentwurf 3. Änderung „Gewerbegebiet Morgenwaide“ (Quelle: FSP)

Art der baulichen Nutzung

Aus der „Begründung“ geht hervor:

Die beiden zusätzlichen Flächenerweiterungen (Grundstückzufahrten) im Osten des Plangebiets werden zweckmäßig als Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Zwei östlich an das Gewerbegebiet Morgenwaide direkt angrenzende Betriebe haben Gewerbeflächen als Erweiterungsoptionen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft gekauft. Da der direkte Anschluss der bestehenden Firmengelände an die neu erworbenen Flächen aufgrund eines durchgehenden Gehölzstreifens entlang der östlichen Plangebietsgrenze nicht möglich ist und um unnötigen Verkehr innerhalb des Gewerbegebiets zu vermeiden und einen optimalen innerbetrieblichen Ablauf zu gewährleisten, wird an den notwendigen Stellen das vorhandene GE erweitert, so dass die Betriebsgelände nur noch durch die 6 m breite Gewerbestraße getrennt und somit auf kürzestem Wege erreichbar sind. Die zusätzlichen Gewerbeflächen werden auf das notwendige Maß begrenzt, um den Eingriff in die vorhandenen Grünstrukturen so gering wie möglich zu halten. Die festgesetzten Baugrenzen und die Grundflächenzahl bleiben unverändert.

Einfahrtsbereiche

Zweck der 3. Bebauungsplanänderung ist die Ermöglichung kurzer Wege und direkter Zufahrten für die ansässigen Betriebe auf ihre neuen Erweiterungsgrundstücke. Um diesen Zweck auch planungsrechtlich klarzustellen, werden Einfahrtsbereiche in der Planzeichnung festgesetzt. Auf diese Weise wird der Planungswille verdeutlicht und betont, dass kein zusätzliches Bauland geschaffen wird, das ausschließlich für Nebenanlagen oder Stellplätze genutzt werden, sondern vorwiegend als Verbindungszufahrt zum bestehenden

Betriebsgelände dienen soll.

4 Berechnung der Flächenversiegelung

Flächenversiegelung

Rechtskräftiger Bebauungsplan „Signauer Schachen“:

Im Gewerbegebiet „Signauer Schachen“ sind die Erweiterungsflächen als Pflanzgebot für Hecken festgesetzt.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets Morgenwaide werden auf den bisherigen Heckenstandorten zusätzliche Gewerbeflächen mit einem Umfang von ca. 355 m² ausgewiesen. Die bisher festgesetzten Pflanzgebote gehen hierdurch vollständig verloren. Die Flächen werden voraussichtlich vollständig versiegelt und als Verkehrsflächen genutzt.

Wie bereits in Kap. 2 erläutert wurden die aus dem Bebauungsplan Signauer Schachen resultierende Ausgleichsverpflichtung und die Festsetzung als Pflanzgebote für standortgerechte Sträucher sowie der Schutzstatus als nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ bereits durch die Festsetzung von externen Heckenpflanzungen abgelöst.

5 Abwägung der Umweltbelange

5.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Gesetzliche Grundlage

Für die nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Vorbemerkung

Im Jahr 2018 und 2019 wurden durch M. Sc. Biologie Eva Böhler Gelände-Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die nachfolgenden Abschnitte sind dem Artenschutzrechtlichen Gutachten von E. Böhler und C. Dinacci di Sangermano vom 25.02.2021 entnommen. Wörtlich zitierte Abschnitte sind kursiv gedruckt.

Ergänzend dazu fanden im Jahr 2020 Untersuchungen zu den Haselmäusen in der Hecke östlich angrenzend an den Änderungsbereich statt. Unabhängig der Ergebnisse wurden Maßnahmen formuliert, welche das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindern.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Morgenwaide II“ erfolgen im Jahr 2024 südliche angrenzend weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen.

Reptilien

Im Rahmen der 4 im Sommer 2018, zum BPlan „Gewerbegebiet Morgenwaide I“, stattgefundenen Begehungen zur Erfassung von Reptilien konnten trotz geeigneter Habitats und intensiver Suche keine Nachweise von Reptilien erfolgen. Auch bei den weiteren Untersuchungen zur Haselmaus ergaben sich keine Hinweise auf Reptilien.

Im Plangebiet „Morgenwaide II“ wurden Vorkommen der Waldeidechse als besonders geschützte Reptilienart festgestellt.

Somit kann ein Vorkommen der Waldeidechse innerhalb der Heckenstrukturen entlang der Gewerbestraße nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die Waldeidechse nur besonders geschützt ist, unterliegt die Art der Ausgleichsregelung. Da die Heckenbestände über entsprechende Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden, werden für die hier relevante Bebauungsplanänderung keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Um auch einer möglichen, zwischenzeitlich erfolgten Ansiedlung von Reptilien Rechnung

zu tragen, werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt:

- Rodung der Gehölze in der dafür zulässigen Zeit ab 30.09. bis 31.03.
- Vermeidung von baulichen Eingriffen in tiefere Bodenschichten während der Ruhephase im Winter bis Ende April
- Vergrämung der nicht vollständig auszuschließenden Vorkommen durch Auflegen einer schwarzen Folie in den Eingriffsbereichen über einen Zeitraum von min.2 Wochen sowie Aufstellen von seitlichen und von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzäunen während der Bauphase.

Amphibien

Bei den Untersuchungen zu den Gewerbegebieten „Morgenwaide“ und „Morgenwaide II“ wurden in den Nasswiesen südliche sowie Entlang der Waldflächen westlich der Gewerbeflächen Vorkommen der besonders geschützten Erdkröten und Grasfröschen festgestellt.

In den hier relevante Heckenbeständen wurden in den bisherigen Untersuchungen keine Tiere nachgewiesen.

Um auch einer möglichen zwischenzeitlich erfolgten Ansiedlung von Amphibien Rechnung zu tragen, werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt:

- Rodung der Gehölze in der dafür zulässigen Zeit ab 30.09. bis 31.03.
- Vermeidung von baulichen Eingriffen in tiefere Bodenschichten während der Ruhephase im Winter bis Ende April
- Vergrämung der nicht vollständig auszuschließenden Vorkommen durch Auflegen einer schwarzen Folie in den Eingriffsbereichen über einen Zeitraum von min.2 Wochen sowie Aufstellen von seitlichen und von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzäunen während der Bauphase.

Vögel

Dem Artenschutzbericht zum Plangebiet Morgenwaide sind folgende Angaben zu entnehmen:

Durch die durchgeführten Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide I“ der Avifauna konnten 31 Arten im Bereich des gesamten UG festgestellt werden. Zudem wurden weitere Arten durch den NABU gemeldet und mitberücksichtigt.

Die Bäume, Hecken und Waldbereiche randlich des UG bieten durch ihr Alter und ihre Struktur Bruthabitate und Sitzwarten für die im Gebiet angetroffenen Arten. Das UG dient ebenso, jedoch zumeist in den Randbereichen, als Nahrungshabitat.

Vorwiegend sind innerhalb und angrenzend zum UG Arten vertreten, die häufig anzutreffen sind und für die laut Roter Liste keine Gefährdung besteht.

Innerhalb und unmittelbar angrenzend zum UG konnten auch Arten der Vorwarnliste bzw. Arten, die unter die Europäische Vogelschutzrichtlinie fallen, nachgewiesen werden. Zu diesen zählen die Goldammer, der Neuntöter und die Feldlerche, also Arten der offenen bzw. halboffenen Bereiche.

Im Zuge der Schaffung eines neuen Gewerbegebietes erfolgen laut derzeitigem Kenntnisstand nur sehr kleinflächig Rodungen von Gehölzen für die geplante Zufahrt zum Gewerbegebiet. Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Feldhecke zu vermeiden, sind die Gehölze im Winter von Anfang Oktober bis Ende Februar zu roden.

Als Ersatz für die bestehende Hecke ist vorgesehen, eine Verbreiterung der nördlich des Gewerbegebietes gepflanzten Feldhecke vorzunehmen. Außerdem sind westlich des Gewerbegebietes, angrenzend an das Offenlandbiotop „Sumpf am Waldrand nördlich Signau“ (Biotop-Nr. 182153370200), zwei weitere Hecken für Neuntöter und Goldammer zu pflanzen (vgl. Maßnahmenplan).

Da durch die im Rahmen des Gewerbegebietes Morgenwaide notwendigen Maßnahmen

mit den externen Heckenpflanzungen bereits entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für den Lebensraumverlust erfolgen, können sich hier die Vorgaben auf die üblichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschränken:

- Rodung der Gehölze in der dafür zulässigen Zeit ab 30.09. bis 31.03.

Fledermäuse

Dem Artenschutzbericht zum Plangebiet Morgenwaide sind folgende Angaben zu entnehmen:

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen der Transekt - Begehung und der Horchbox – Auswertung mittels des Programmes Batexplorer konnten im Untersuchungsraum insgesamt 12 Arten festgestellt werden. Insgesamt zeigte sich eine Aktivität von 0,134 Aufnahmen pro Minute, was einer eher geringen Aktivität entspricht.

Der Eingriffsbereich bietet vor allem randlich potenziellen Sommer - Lebensraum für baumbewohnende und gebäudebewohnende Arten und ist als Jagdgebiet geeignet. Im Plangebiet selbst sind jedoch keine geeigneten Quartiere in Form von Bäumen oder Gebäuden vorhanden.

Eine Störung von Wochenstuben durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen ist nicht zu erwarten, da im Planbereich keine Wochenstuben vorhanden sind, die vermuteten Quartiere von Zwergfledermäusen und Abendseglern im näheren Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Abstand zum Plangebiet liegen und die Tiere häufig(er) im Siedlungsbereich vorkommen, sodass von einer gewissen Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen auszugehen ist. Eine direkte, dauerhafte Beleuchtung der Quartierstandorte sowie der Waldflächen sollte vermieden oder zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden.

Im Gewerbegebiet ist laut derzeitigem Kenntnisstand kein Schichtbetrieb vorgesehen, sodass nicht mit nächtlichen Lärmemissionen zu rechnen ist.

Um Störungen von Fledermäusen in ihrer Flug- bzw. Jagdaktivität zu vermeiden, sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen. Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Waldbereiche und der vermuteten Fledermausquartiere sollten vermieden oder zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden.

Da laut derzeitigem Planungsstand keine potenziellen Quartierbäume gerodet oder Gebäude abgerissen werden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Leitlinien gehen nicht verloren, da nur sehr kleinflächig Gehölzrodungen erfolgen.

Die Versiegelung von Grünflächen inkl. der baulichen Einrichtungen wird in Bezug auf die Funktion als Jagdhabitat sowie für den Transferflug für Fledermäuse nicht als erhebliche Beeinträchtigung betrachtet, da nur eine geringe Aktivität im Vorhabenbereich nachgewiesen wurde. Außerdem erfolgt durch die Ansaat einer Magerwiese westlich des Plangebietes und die Pflanzung von Hecken eine Erhöhung des Insektenangebots im UG und damit eine Verbesserung der Jagdhabitatqualität für Fledermäuse.

Im bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits festgesetzt und zu berücksichtigen:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Dauer-Beleuchtungen an den geplanten Gebäuden sind zu unterlassen, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Unvermeidbare nächtliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu

gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Durch die kleinflächigen Eingriffe bzw. der Verlust der vorhandenen Heckenstrukturen im Randbereich der ohnehin beleuchteten Gewerbestraße ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna.

Weitere Säuger- tiere

Im Hinblick auf die weiteren Säugetierarten ist dem Artenschutzbericht von 2021 zum Gewerbegebiet Morgenwaide zu entnehmen:

Für die meisten nach FFH-Anhang IV und II geschützten weiteren Säugerarten (Fledermäuse siehe oben) ist ein Vorkommen aufgrund der bestehenden Strukturen, der Siedlungsnähe sowie der laut LUBW und BfN bereitgestellten Verbreitungskarten (betroffener Quadrant 8512) im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von FFH-Anhang IV und II Arten wie z. B. Wildkatze und Luchs kann prinzipiell in den zusammenhängenden Wäldern des Südschwarzwaldes nicht ausgeschlossen werden. Laut FVA gibt es aus dem Jahr 2018 bestätigte Nachweise des Luchses aus den Gemeinden St. Blasien und Bernau im Schwarzwald. Wildkatzennachweise sind bislang keine bekannt.

Da es sich bei Luchs und Wildkatze um scheue Arten mit flächenanteilig sehr großen Revieren handelt und sich angrenzend bereits ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Zerschneidungs- und Störwirkungen befindet, sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist ein Vorkommen der Haselmaus verbreitungs- und habitatbedingt nicht vollständig auszuschließen. Als limitierender Faktor für die Besiedlung durch Haselmäuse gelten vor allem eine ausgeprägte Strauchschicht, die als Futterquelle dient, die Durchgängigkeit der Gehölze, Licht zum Aufkommen der Strauchschicht und das Höhlenangebot (Braun & Dieterlen 2005; BfN 2018). Diese Faktoren finden sich im Eingriffsbereich nicht. Der Lebensraum im Eingriffsbereich ist suboptimal, da die Vegetation hier lückig bzw. die Strauchschicht nicht geschlossen/durchgängig ist und überwiegend niedrigere Pflanzen vorhanden sind. Ein Vorkommen von Haselmäusen im Eingriffsbereich ist somit aufgrund o. g. Gründe eher unwahrscheinlich.

Laut derzeitigem Planungsstand ist kleinflächig die Rodung der Hecke zur Herstellung der Zufahrt zum Gewerbegebiet erforderlich. Da die Habitatbedingungen ein Vorkommen von Haselmäusen nicht ausschließen und gemäß NABU in der Vergangenheit Haselmäuse in der Hecke im Plangebiet nachgewiesen wurden, fanden im Jahr 2020 Kartierungen mit Hilfe von Haselmaustubes statt, um zu prüfen, ob eine Nutzung der Hecke durch Haselmäuse erfolgt. Bei den Kartierungen wurde neben der Kontrolle der 7 Haselmaustubes, welche im Abstand von etwa 20 m in der Hecke aufgehängt wurden, wo möglich nach Kugel- oder alten Bodennestern gesucht. Gründliche Untersuchungen der Hecke auf Nester der Haselmaus konnten aufgrund der Dichte des Gehölzes nicht stattfinden.

Bei den Kartierungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Haselmausvorkommen in der Hecke. Die Tubes waren leer oder von anderen Mausarten mit Blattwerk ausgepolstert. In zwei Tubes waren Mäuse zu finden, jedoch keine Haselmäuse, sondern voraussichtlich Rötelmäuse. Eine genaue Artbestimmung konnte nicht erfolgen, da die Tiere sonst aus den Tubes geholt hätten werden müssen und man ihnen diesen unnötigen Stress ersparen wollte. Wichtig war die Begutachtung des Schwanzes und der Fellfarbe, anhand dessen man die Haselmaus identifizieren kann.

In der Hecke wurden weder Haselmausindividuen in den aufgehängten Tubes noch Kugelnester in den Bereichen, die zugänglich oder einsichtig waren, gefunden.

Ein Vorkommen der o.g. Arten ist nicht auszuschließen, da die Eingriffe jedoch

kleinflächig sind und ein Ausweichen der Tiere möglich ist, ist von keiner größeren Störwirkung auszugehen.

5.2 Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope

Geschützte Biotopflächen

Auf der Internetseite der LUBW sind die Heckenbestände entlang der Gewerbestraße noch als nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope ausgewiesen.

Dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ 2021 sind folgende Angaben zu entnehmen:

Es handelt sich dabei um das Offenlandbiotop „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen“ (Biotop-Nr. 182153370988).

Die Teilbereiche der Biotopflächen innerhalb des Plangebietes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als Grünfläche festgesetzt und bleiben durch Festsetzung von Pflanzbindungen erhalten. Zudem erfolgen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung Festsetzungen zum Aufbau eines Zauns zwischen den Gewerbeflächen und den Biotopgehölzen. Der Zaun sollte eine Lücke von mind. 10 cm zum Boden hin aufweisen, sodass ein Passieren durch Kleintiere noch möglich ist.

Des Weiteren verliert das § 30 Biotop zwischen der bestehenden Straße und den neu geplanten Gewerbeflächen gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Vorentwurf durch die Ausweisung der an das Biotop unmittelbar angrenzenden Fläche als Gewerbegebiet seinen Schutzstatus, da es nicht mehr im Außenbereich liegt (Schumacher & Fischer-Hüftle 2011). Somit sind nach Ansicht der Naturschutzbehörde nicht nur die Flächenverluste durch die Zufahrt und die Löschwasserbehälter auszugleichen, sondern die gesamte ausgewiesene Biotopfläche.

Das im Rahmen der Neukartierung ausgewiesene Biotop ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans „Signauer Schachen“ aus dem Jahr 2010. Gemäß der Stellungnahme des LRA vom 17.11.2020 dürfen Biotope eines bestehenden Bebauungsplans nur außer Acht gelassen werden, wenn der Bebauungsplan vor dem 01.01.1992 rechtskräftig aufgestellt wurde. Dies ist nicht der Fall, sodass das Biotop durch die zusätzliche Erschließung des Gewerbegebietes seinen Schutzstatus verliert und eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wird.

Der „Verlust“ der Hecke wird an anderer Stelle gleichwertig (1:1) ausgeglichen. Das Biotop an sich (Feldhecke) bleibt durch die Festsetzung von Grünflächen und Pflanzbindungen bis auf einen kleinen Teilbereich von ca. 340 m² in den Bereichen der Zufahrten nahezu vollständig erhalten.

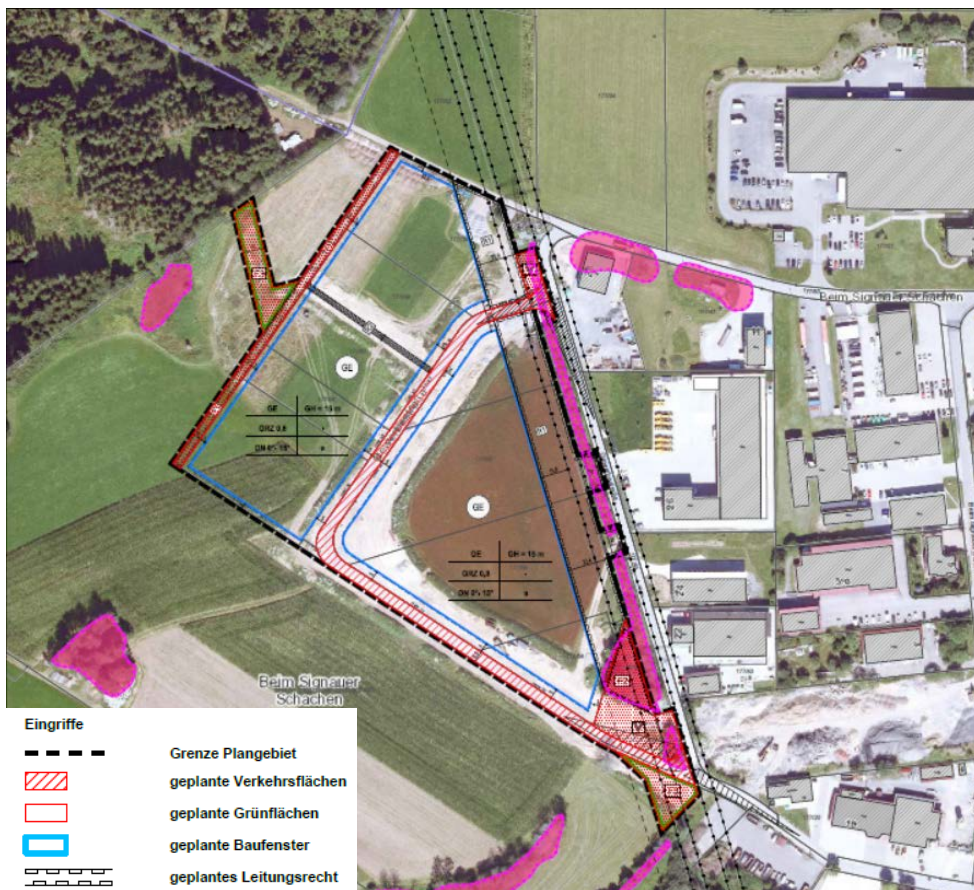


Abbildung 8: Plangebiet (schwarz gestrichelt), gesetzlich geschützte Biotope (pink) (Quelle: galaplan decker)

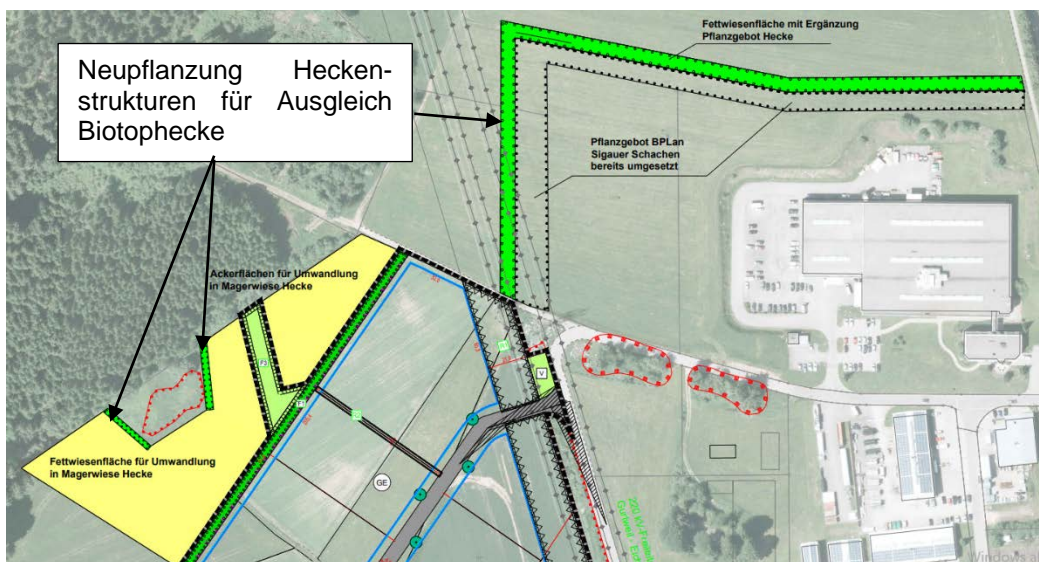


Abbildung 9: Auszug aus dem Maßnahmenplan zum Umweltbericht „Gewerbegebiet Morgenwaide“ von 2021 (Quelle: GaLaPlan Kunz)

Die Gesamtfläche der Hecke beläuft sich derzeit auf ca. 3.350 m².

Auf Vorschlag des NABU erfolgt als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Heckenbestände die Verbreiterung der nördlich des Gewerbegebietes „Signauer Schachen“ bereits gepflanzten Heckenstrukturen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.040 m² um weitere 3.360 m². In der Stellungnahme zur Offenlage vom 17.11.2020 sieht die untere Naturschutzbehörde diese Ausgleichsmaßnahme als

geeignet an.

Durch das Pflanzgebot für eine neue Feldhecke am westlichen Plangebietsrand erfolgen weitere Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechenden Ersatzpflanzungen mit einer Fläche von ca. 1.060 m².

Das Landratsamt Waldshut nahm am 16.12.2024 Stellung und verwies darauf, dass die hier relevanten Eingriffe in die Biotop- und Ausgleichsflächen über die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zur Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 182153370988 „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen“ auf Fl. Stk.-Nr. 177 Gemarkung Grafenhausen vom 08.03.2021 als noch mit umfasst angesehen werden kann.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass,

„Der Biotopausgleich zum Gewerbegebiet Morgenwaide der Ausnahmegenehmigung bezieht sich ausdrücklich auf den Statusverlust „als Biotop“. Von 3.350 m² Hecke sollten nach der Ausnahmegenehmigung 340 m² für die Bauleitplanung Morgenwaide Planung gerodet werden. Die restlichen 3.010 m² sollten stehen bleiben und lediglich ihren Status „als Biotop“ verlieren.

Sollten weitere größere Teile der Hecke zukünftig in Anspruch genommen werden, behält sich die Untere Naturschutzbehörde eine entsprechende weitere Prüfung vor ...“

5.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung Mit dem Bauvorhaben ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

5.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen Die Biotoptypen wurden im Sommer 2024 im Gelände kartiert und in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Die Ausführungen beschränken sich hier auf die betroffenen bzw. relevanten Heckenstrukturen entlang der Gewerbestraße.

Bei einer Überlagerung von Bebauungsplänen erfolgt die Bewertung der betroffenen Strukturen auf Grundlage der rechtskräftigen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Die Darstellung des tatsächlichen Bestands im Gelände erfolgt lediglich der Vollständigkeit halber sowie im Hinblick auf ggf. mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Da sich im vorliegenden Fall die Situation im Gelände mit der vorhandenen Gehölzhecke mit den im Bebauungsplan Signauer Schachen festgesetzten Pflanzgeboten für eine standortgerechte Gehölzhecke deckt, wird auf die Darstellung der Bestandssituation zurückgegriffen.

Feldhecke mittlerer Standorte (41.22) Östlich angrenzend an das Plangebiet bzw. kleinflächig innerhalb des Eingriffsbereiches steht eine Feldhecke mittlerer Standorte. Die Hecke ist etwa 8 m breit und sehr dicht gewachsen. Sie besteht aus Bäumen (Vogelkirsche, Bergahorn etc.) und Sträuchern (Hasel, Hartriegel, W. Schneeball etc.). Im Norden ist sie etwas lückiger und mit Weidenröschen durchwachsen.

Aufgrund der festgestellten Vogelarten (Neuntöter, Goldammer) in der Hecke ist dem Lebensraum eine hohe Wertigkeit beizumessen.

Schutzstatus: keiner

Biototyp LUBW Nr. 41.22

Bewertung nach ÖK-VO der LUBW: 17 Ökopunkte (durchschnittliche Ausstattung)

Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit der Biotoptypen lässt sich analog zu ihrer Bedeutung beurteilen.

Prognostizierte Auswirkungen Veränderungen im Vergleich zum rechtskräftigen BPlan

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans verringert sich die für den BPlan Signauer Schachen ehemals festgesetzte, jedoch zwischenzeitlich bereits im Rahmen des BPlans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ vollständig kompensierte Festsetzung von Pflanzgeboten für eine standortgerechte Hecke um ca. 355 m².

Die Hecke bzw. die festgesetzte Pflanzbindung geht vollständig verloren und die Flächen für die Herstellung der Durchfahrten vollständig versiegelt.

Zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zum tatsächlichen Bestand

Gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände erfolgt der Verlust von standortgerechten und strukturreichen Heckenstrukturen auf einer Fläche von ca. 355 m².

Maßnahmen Vermeidung und Minimierung

Um die Auswirkungen der Eingriffe so weit wie möglich zu minimieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Die ausgewiesenen Erhaltungsflächen der Heckenbestände entlang der Gewerbestraße sind während des gesamten Bauzeitraumes als Tabuzonen mit einem Bauzaun abzugrenzen und frei von Ablagerungen jeglicher Art zu halten. Das Befahren der Flächen mit Heckenbeständen ist unzulässig.

Ausgleich

Für die beanspruchten Flächen der Hecke erfolgen im Frühjahr / Herbst 2025 Ausgleichspflanzungen. Im Zuge dieser Ausgleichspflanzungen wird der Forderung des BUND (Stellungnahme vom 12.12.2024) Rechnung getragen, beim Aufbau der neuen Heckenbestände auch Totholzhecken anzulegen entsprechend berücksichtigt.

- Im Rahmen der Ausgleichspflanzungen für die Eingriffe in die Heckenbestände sind Teilbereiche als „Benjes - Hecken“ (Totholzhecken aus anfallendem Rodungsmaterial) anzulegen.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist zudem folgendes zwingend zu beachten:

Reptilien und Amphibien

- Rodung der Gehölze in der dafür zulässigen Zeit ab 30.09. bis 31.03.
- Vermeidung von baulichen Eingriffen in tiefere Bodenschichten während der Ruhephase im Winter bis Ende April
- Vergrämung der nicht vollständig auszuschließenden Vorkommen durch Auflegen einer schwarzen Folie in den Eingriffsbereichen über einen Zeitraum von min. 2 Wochen sowie Aufstellen von seitlichen und von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzäunen während der Bauphase.

Vögel

- Rodung der Gehölze in der dafür zulässigen Zeit ab 30.09. bis 31.03.

Fledermäuse

- Rodung der Gehölze in der dafür zulässigen Zeit ab 30.09. bis 31.03.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der

Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

- Dauer-Beleuchtungen an den geplanten Gebäuden sind zu unterlassen, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Unvermeidbare nächtliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

**Kompensation
Ergebnis**

Im Plangebiet ergibt sich durch die Flächenversiegelung und -überbauung ein vollständiger Verlust der Feldhecke bzw. der festgesetzten Pflanzbindungen auf einer Fläche von ca. 355 m².

Da sowohl die Funktion als nach § 30 BNatSchG und die Funktion als Kompensationsfläche bzw. die Festsetzung der Pflanzgebote für das Plangebiet „Signauer Schachen“ bzw. bereits im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für das „Gewerbegebiet Morgenwaide“ erfolgen, werden hier keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig.

5.3.2

Schutzgut Boden

Methodik

Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die natürliche Vegetation.

**Untersuchungs-
gebiet**

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Bestand

Nach Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (BK 50) setzt sich das Plangebiet aus den geologischen Gesteinseinheiten Granitporphyr, Granodiorit und dem Rand- und Übergangsbereich von Bärenhalde- und Schluchsee-Granit zusammen.

Als Bodenformation wird eine Braunerde aus Granitersatz und Fließerden angegeben. Es handelt sich um einen produktiven Acker- und Grünlandstandort. Die Gesamtbewertung des Bodens liegt bei 1,83 Bodenknoten. Die Funktionen werden als gering bis mittel angegeben.

Eine besondere Bedeutung der Böden in kulturhistorischer Hinsicht ist nicht zu erkennen. Insgesamt ist somit den Böden in Bezug auf die Funktionen eine mittlere Bedeutung zuzuordnen.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.00

Abbildung 10: Darstellung der Bewertung der Bodenfunktionen einer Braunerde aus Granitersatz (B2)

Ermittlung und Bewertung des Bestands

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte /m ²
Parabraunerde anthropogen überprägt	2,0 – 2,0 - 1,5	5,5 / 3 = 1,83	7,33

Vorbelastung Die seitlich an die beiden Erweiterungsflächen angrenzenden Bereiche sind als bestehende Straße und in Entwicklung befindlichen Gewerbegebiets teilweise oder vollständig versiegelt.

Bedeutung / Empfindlichkeit Die beiden kleinen Erweiterungsflächen sind bislang als unversiegelte Heckenbestände einzustufen.

Insgesamt ist für die betroffenen Flächen von einer mittleren Bedeutung der vorhandenen Böden hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Eine grundsätzlich hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung.

Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Archäologische Denkmalpflege Falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten, ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege per Post, per Fax; 0761/ 208-3599 der per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de, unverzüglich zu benachrichtigen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen.

Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Vermeidung und Minimierung Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- schadlose Beseitigung des Erdaushubmaterials
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens nach den Vorschriften der DIN 19731.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Boden stehen derzeit nicht zur Verfügung.

- prognostizierte Auswirkungen** Im Plangebiet ergibt sich durch die Flächenversiegelung und -überbauung ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 355 m².
- Kompensation** Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine vollständige Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

5.3.3 Oberflächengewässer

- Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.
- Bestand** Etwa 700 m westlich des Plangebietes verläuft die Mettma als Gewässer II. Ordnung. Das Fließgewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung wird durch das Planvorhaben nicht tangiert.
- Ergebnis** Auswirkungen auf Oberflächengewässer können somit ausgeschlossen werden.

5.3.4 Grundwasser

- Methodik** Da für das Untersuchungsgebiet keine konkreten Daten über Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserqualität vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand der örtlichen Gegebenheiten sowie Erfahrungswerte bei Bauvorhaben in der Umgebung.
- Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.
Im Plangebiet liegen keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete.
Da die Wasserschutzgebiete in größerer Entfernung zum Plangebiet liegen, können mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
- Bestand / Bedeutung** Gemäß der Abfrage des Datenservers der LUBW liegt das Plangebiet in der hydrogeologischen Einheit des kristallinen Festgesteins aus dem Paläozoikum. Es handelt sich um eine Einheit mit einer geringen Fähigkeit zur Grundwasserleitung.
Die Ergiebigkeit der Hydrogeologischen Einheit wird als gering bis sehr gering bewertet. Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der relativ hohen Niederschläge und fehlender Versiegelungen als mittel bis hoch eingestuft. Eine Nutzung der Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung besteht im Gebiet nicht.
Demnach ist im Plangebiet von einer mittleren Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser auszugehen.
- Vorbelastung** Da die Nutzung gewerblicher Flächen und großflächiger Versiegelung negative Auswirkungen auf das Grundwasser hat, ist dadurch mit einer Vorbelastung zu rechnen, bzw. mit unveränderten Verhältnissen nach der Bebauung.
- Empfindlichkeit** Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Bauwerke wird analog zur Bedeutung bewertet. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sollten berücksichtigt werden:

- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe)

prognostizierte Auswirkungen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung von ca. 355 m². Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Versickerung und Vorklärung der anfallenden Straßenabwässer in den für den Bebauungsplans "Gewerbegebiet Morgenwaide" vorgesehenen Sickerbecken westlich des Plangebietes.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind aufgrund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten.

Kompensation Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe von ca. 355 m² sind als unerheblich einzustufen, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser verbleiben.

5.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Bestand Die Südwestabdachung des Schwarzwalds ist durch hohe Niederschläge gekennzeichnet, die in den Höhenlagen über 2.000 mm im Jahr betragen können. Geringe Jahresmitteltemperaturen und niederschlagsreiche Wintermonate führen dort i. d. R. zu langanhaltenden Schneelagen. Dagegen herrschen in den Tieflagen des Gebiets deutlich mildere Klimaverhältnisse mit höherer Jahresmitteltemperatur und geringerer Niederschlagsmenge.

Die jährliche Niederschlagssumme in Grafenhausen liegt mit ca. 1.260 mm sehr hoch, die mittlere Jahrestemperatur mit 6,6 °C relativ niedrig.

Insbesondere dem Waldbestand im östlichen Teil des Plangebiets sowie den Feldgehölzen und Einzelbäumen kann im Hinblick auf das Lokal- und Kleinklima eine hohe Bedeutung zugeordnet werden (Frischluftheubildung, Luftbefeuchtung, -filterung, Beschattung).

Das Plangebiet selbst ist hauptsächlich durch Gewerbeflächen charakterisiert, die als Wärmespeichergebiete beurteilt werden können.

Innerhalb des Plangebietes bestehen mit den Gehölzen nur wenige Landschaftselemente, welche sich positiv auf das Lokalklima auswirken.

Bestehende Flächenversiegelungen oder Befestigungen sind als Defizitbereiche zu bewerten.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine eher geringe bis mittlere klimatische bzw. lufthygienische Bedeutung, weshalb die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Versiegelung als gering bis mittel zu bewerten ist.

Bedeutung / Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Versiegelung von Grünflächen und dem Verlust von Gehölzen kann aufgrund der Kleinflächigkeit, analog zur Wertigkeit, als gering bis mittel eingestuft werden.

Vermeidung und Minimierung Innerhalb des Plangebiets stehen nur wenige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zur Verfügung.

Die Eingriffe in die vorhandenen Heckenstrukturen werden auf eine kleine Fläche im Bereich seitlich zur Gewerbestraße beschränkt.

prognostizierte Auswirkungen Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen Flächen mit hoher (Feldhecke, Feldgehölz) Bedeutung verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und die damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Flächen.

Insgesamt sind durch den Verlust von überwiegend klimatisch mittelwertigen Heckenbestand in Verbindung mit den weiterhin bestehenden weiträumigen Waldflächen der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes lediglich geringe Beeinträchtigungen für das Klima zu erwarten.

Kompensation Ergebnis Die aktuellen Eingriffe in die kleinklimatisch wirksamen Heckenbestände erfolgen lediglich kleinflächig. Des Weiteren erfolgt der Ausgleich über die im Zuge des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ bereits vorgesehenen Maßnahmen mit Pflanzung von standortgerechten Heckenbeständen außerhalb des Plangebietes.

Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB wäre eine vollständige Kompensation der Eingriffe ohnehin nicht erforderlich.

5.3.6 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Bestand / Bedeutung Die Gemeinde Grafenhausen liegt auf einem Hochplateau des südlichen Hochschwarzwaldes südöstlich des Schluchsees und setzt sich aus mehreren verstreuten Ortsteilen zusammen. Das Gemeindegebiet ist ein beliebtes Feriengebiet mit Parks, Wanderwegen, Naturdenkmälern und jegliche saisonale Freizeitaktivitäten.

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes ist ausschließlich durch Gewerbegebietscharakter und einigen Heckenstrukturen geprägt. Östlich angrenzend zum Vorhabensbereich befindet sich das bereits realisierte Gewerbegebiet „Signauer Schachen“.

Die Wirtschaftswege des Plangebietes sowie die umliegenden Waldbestände werden zur Erholung aufgesucht.

Der Fläche ist insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung zuzuordnen.

Empfindlichkeit Im Plangebiet bestehen durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und gewerbliche Nutzung bereits entsprechende Vorbelastungen.

Für die Erholungseignung und das Landschaftsbild wird insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der kleinflächigen, geplanten Bebauung ausgegangen.

prognostizierte Auswirkungen Durch die geplante Anlage der Zufahrten gehen kleinflächig Heckenbestände im Seitenbereich der Gewerbestraße verloren. Aufgrund der Lage zwischen den beiden Gewerbegebieten und den dadurch bestehenden hohen Vorbelastungen werden die Beeinträchtigungen als gering eingestuft.

Kompensation Ergebnis Die aktuellen Eingriffe in die Heckenbestände erfolgen lediglich kleinflächig. Des Weiteren erfolgt der Ausgleich über die im Zuge des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ bereits vorgesehenen Maßnahmen mit Pflanzung von standortgerechten Heckenbeständen außerhalb des Plangebietes.

Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB wäre eine vollständige Kompensation der Eingriffe ohnehin nicht erforderlich.

5.3.7 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung Die kleinflächige Erweiterung der Gewerbeflächen haben keine Auswirkungen für die menschliche Gesundheit.

5.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind Baulichkeiten darzustellen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich der Gewerbegebietserweiterung keine Gebäude, Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.

5.3.9 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Bedeutung,
städtebaulicher
Ansatz**

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgt lediglich die Zuordnung der Erweiterungsflächen vom Bebauungsplan „Signauer Schachen“ zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“.

Eine für das Schutzgut „Fläche“ relevanter „Flächenverlust“ erfolgt somit nicht.

5.3.10 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung Aufgrund der eher intensiven Nutzung des Gewerbegebietes im Plangebiet ist im Hinblick auf die Pflanzen- und Tierwelt von einer eher geringen biologischen Vielfalt auszugehen.

Den artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ Rechnung getragen.

Da sich die Eingriffe auf 2 kleine Flächen im Bereich der bestehenden Heckenstruktur beschränken, die weiteren Heckenbestände erhalten bleiben und der Ausgleich der gesamten Hecke bereits im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ erfolgt ist, ergeben sich hier keine relevanten Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Biologische Vielfalt.

5.3.11 Unfälle oder Katastrophen

Hochwasser Da im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Gewässer vorhanden sind, ergeben sich im Hinblick auf den Hochwasserschutz keine weiteren Konfliktpotentiale.

Schwermetallbelastung/ Altlastenfläche Derzeit liegen keine Hinweise auf geogene Belastungen der Böden des Untersuchungsgebietes vor. Vorsorglich wird zur Vermeidung von Umweltschäden eine schadlose Beseitigung des Erdaushubmaterials gefordert.

Störfallbetriebe Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.

Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.

März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.

Unfälle

Da die Gewerbeflächen zu einem Großteil versiegelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen auf den Betriebsflächen nicht zu gravierenden Schäden an der Umwelt führen, da ggf. freigesetzte Stoffe auf den versiegelten Flächen ggf. wieder gefasst und entsorgt werden können.

5.3.12 Emissionen und Energienutzung

Luftqualität

Hinsichtlich der Luftqualität sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte der Betriebsanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Wind- und Wasserkraftanlagen

Innerhalb des Plangebiets ist die Nutzung von Windenergie nicht rentabel und die Nutzung von Wasserkraftanlagen aufgrund fehlender Gewässer nicht möglich.

Solaranlagen

Aufgrund einer mittleren jährlichen Sonneneinstrahlung von etwa 1,129 kWh/m² kann bei geeigneter Dachneigung eine rentable Nutzung von Solarenergie erfolgen. Das Solarpotential wird der Eignungsklasse „gut bis sehr gut“ zugeordnet.

Die Nutzung von Solaranlagen ist zu empfehlen.

5.3.13 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der Umweltbelange werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen/ Energienutzung/ Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen Verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur- und Sachgüter	werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	Werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen/ Energienutzung/ Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

Ergebnis

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit von Wirkungsketten, d.h. es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

6 Zusammenfassung

- Anlass** Anlass für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ in Grafenhausen ist die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“, indem zwei Zufahrten zu angrenzenden Gewerbeflächen des Bebauungsplans „Signauer Schachen“ geschaffen werden sollen.
- Verfahren** Die Bebauungsplanänderung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und erfolgt daher im beschleunigten Verfahren.
- Eingriffe**
Veränderungen im Vergleich zum rechtskräftigen BPlan
Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans wird das Plangebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ um ca. 355 m² erweitert.
Durch die kleinen Erweiterungen für die neuen Zufahrten von der Gewerbestraße wird ein bisher im Bebauungsplan „Signauer Schachen“ festgesetztes Pflanzgebot überlagert. Die Fläche mit ca. 355 m² wird voraussichtlich vollständig als Zufahrt versiegelt. Damit einher gehen neben dem Verlust der Pflanzgebote zusätzliche Flächenversiegelungen mit entsprechenden Auswirkungen für die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild.
Zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zum tatsächlichen Bestand
Durch die beiden Zufahrten wird in die vorhandene Feldhecke entlang der Gewerbestraße eingegriffen und die Feldhecke geht auf ca. 355 m² Fläche vollständig verloren.
- Maßnahmen** Zur Vermeidung und Minimierung erfolgen:
 - Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen
 - Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe) sind zu vermeiden.
 - Abzutragender Ober- und Unterboden ist getrennt entsprechend der Regeln der Technik (DIN 19731) abzutragen, zu lagern und, soweit möglich, wieder einzubauen. Überschüssiger Boden ist ordnungsgemäß zu entfernen oder an geeigneter Stelle wiederzuverwenden.
 - Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.
 - Die ausgewiesenen Erhaltungsflächen der Heckenbestände entlang der Gewerbestraße sind während des gesamten Bauzeitraumes als Tabuzonen mit einem Bauzaun abzugrenzen und frei von Ablagerungen jeglicher Art zu halten. Das Befahren der Flächen mit Heckenbeständen ist unzulässig.
Ergänzende Ausgleichsmaßnahmen
Für die beanspruchten Flächen der Hecke erfolgen im Frühjahr / Herbst 2025 Ausgleichspflanzungen. Im Zuge dieser Ausgleichspflanzungen wird der Forderung des BUND (Stellungnahme vom 12.12.2024) Rechnung getragen, beim Aufbau der neuen Heckenbestände auch Totholzhecken anzulegen entsprechend berücksichtigt.
 - Im Rahmen der Ausgleichspflanzungen für die Eingriffe in die Heckenbestände sind Teilbereiche als „Benjes - Hecken“ (Totholzhecken aus anfallendem Rodungsmaterial) anzulegen.
- Kompensation** Das Landratsamt Waldshut nahm am 16.12.2024 Stellung und verwies darauf, dass die hier relevanten Eingriffe in die Biotop- und Ausgleichsflächen über die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zur Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 182153370988 „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen“ auf Fl. Stk.-Nr. 177 Gemarkung Grafenhausen vom 08.03.2021 als noch mit umfasst angesehen werden kann.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass,

„Der Biotopausgleich zum Gewerbegebiet Morgenwaide der Ausnahmegenehmigung bezieht sich ausdrücklich auf den Statusverlust „als Biotop“. Von 3.350 m² Hecke sollten nach der Ausnahmegenehmigung 340 m² für die Bauleitplanung Morgenwaide Planung gerodet werden. Die restlichen 3.010 m² sollten stehen bleiben und lediglich ihren Status „als Biotop“ verlieren.

Sollten weitere größere Teile der Hecke zukünftig in Anspruch genommen werden, behält sich die Untere Naturschutzbehörde eine entsprechende weitere Prüfung vor ...“

Im Hinblick auf den **Artenschutz** ist zudem folgendes zwingend zu beachten:

Reptilien und Amphibien

- Rodung der Gehölze in der dafür zulässigen Zeit ab 30.09. bis 31.03.
- Vermeidung von baulichen Eingriffen in tiefere Bodenschichten während der Ruhephase im Winter bis Ende April
- Vergrämung der nicht vollständig auszuschließenden Vorkommen durch Auflegen einer schwarzen Folie in den Eingriffsbereichen über einen Zeitraum von min.2 Wochen sowie Aufstellen von seitlichen und von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzäunen während der Bauphase.

Vögel

- Rodung der Gehölze in der dafür zulässigen Zeit ab 30.09. bis 31.03.

Fledermäuse

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Dauer-Beleuchtungen an den geplanten Gebäuden sind zu unterlassen, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Unvermeidbare nächtliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Ergebnis

Im Zuge des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ sind bereits ein Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzung von standortgerechten Heckenbeständen außerhalb des Plangebiets festgesetzt. Die seitens des BUND gewünschte Berücksichtigung von Totholzhecken im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechen bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zudem ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB ist eine vollständige Kompensation aber auch nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen.

Artenschutz

Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ fanden im Jahr 2028, 2029 und 2020 Artenschutzkartierungen der Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse statt.

Durch das Bauvorhaben ergibt sich keine zusätzliche Betroffenheit. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen.

Nähere Informationen sind dem Artenschutzbericht von Kunz GaLaPlan vom 25.02.2021 zu entnehmen.